

Bericht

**des Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses
über ein
Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, das Oö. Bürgerinnen- und
Bürgerrechtegesetz, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt
Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Statut für die Stadt Steyr 1992
geändert werden
(Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechteänderungsgesetz 2015)**

[Landtagsdirektion: L-2013-11210/8-XXVII, L-2014-142648/2-XXVII,
miterledigt Beilage [36/2009](#), [595/2012](#),
[1208/2014](#), [1240/2014](#) und [1242/2014](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die derzeit gültigen Bestimmungen für die direktdemokratische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsprozessen im Land und in den Gemeinden einschließlich der Statutarstädte Linz, Wels und Steyr sollen im Sinn eines leichteren Zugangs weiterentwickelt und vereinheitlicht werden. Dadurch soll das Tor für das Engagement der Bevölkerung bei der Mitsprache bei der politischen Entscheidungsfindung auf Landes- und auf kommunaler Ebene weiter geöffnet, das Demokratiebewusstsein insgesamt gestärkt, ein Mehr an Transparenz geleistet und eine aktive Mitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Darüber hinaus enthält der vorliegende Gesetzentwurf

- Bestimmungen über die Aufhebung der zwingenden Vertraulichkeit von nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie des Gemeindevorstands bzw. des Stadtsenats
- Bestimmungen über die Anpassung des Auswahlverfahrens und der Bestellung der Kontrollamtsleiterin bzw. des Kontrollamtsleiters (in Wels "Kontrollstellenleiterin" bzw. "Kontrollstellenleiter") an die Regelung des § 11 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013
- verschiedene Rechtsbereinigungen durch
 - Anpassungen an übergeordnete verfassungsrechtliche Vorgaben in Bezug auf das Wahlalter und an die Vorgaben des Personenstandsgesetzes betreffend den Begriff des Namens
 - die Aktualisierung von Verweisungen

- eine sprachliche Klarstellung in Bezug auf die elektronische Herausgabe des Landesgesetzblatts seit 1. Jänner 2015

Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus sollen künftig die Instrumente der direkten Demokratie weiter ausgebaut werden. Künftig soll einer bestimmten Anzahl an Wahlberechtigten nach einem festgelegten Eintragungszeitraum die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss zu verlangen. Dies ist nach den derzeit gültigen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen allerdings nicht möglich. Die Oö. Landesregierung soll daher aufgefordert werden, bei der Bundesregierung für eine Änderung der Bundesverfassung einzutreten, welche die Schaffung der Möglichkeit einer Veto-Volksabstimmung gegen Gesetzesbeschlüsse zum Inhalt hat. Das Ergebnis einer Veto-Volksabstimmung muss verbindlich sein und für die Gesetzgebung zur Folge haben, dass bei einem positiven Abstimmungsergebnis ein gegenständlicher Gesetzesbeschluss in Kraft tritt, bei einem negativen Abstimmungsergebnis jedoch die Gesetzgebung unterbleibt.

Nach einer entsprechenden Änderung der bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen soll auch die oberösterreichische Landesverfassung dahingehend angepasst werden, dass bei Beschlüssen von Landesgesetzen Veto-Volksabstimmungen in diesem Sinne ermöglicht werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 und Art. 117 Abs. 2, 6 und 8 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage bezifferbare Mehrkosten erwachsen. Durch die Attraktivierung der direktdemokratischen Instrumente auf Landes- und kommunaler Ebene ist allerdings durchaus denkbar, dass es zu einer Zunahme von Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen und von Volksbefragungen kommt. Der Wegfall des bisherigen "amtlichen Eintragungsverfahrens" bei Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen in den Statutarstädten bringt aber auch eine gewisse Entlastung der Städte mit sich.

Dem Bund werden durch dieses Landesgesetz keinerlei Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Verfassungsbestimmungen im Artikel I sowie im Art. VII Abs. 1.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Art. 59 Oö. L-VG):

Art. 59 Oö. L-VG enthält die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen einerseits und für Volksbefragungen andererseits, soweit diese sich auf Maßnahmen beziehen, die in den Wirkungsbereich des Landes fallen. Die Herabsetzung der Unterstützungshürden für die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative von 3 % auf 2 % und für allfällige daran anschließende Volksbefragungen von 8 % auf 4 % muss daher auch auf landesverfassungsrechtlicher Ebene entsprechend abgesichert sein.

Die Harmonisierung sämtlicher landesrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Maßnahmen, die keinesfalls Gegenstand eines (unverbindlichen) direkt-demokratischen Instruments sein sollen, bringt im Bereich der Bürgerinnen- und Bürgerrechte gemäß Art. 59 Oö. L-VG nur sprachliche Anpassungen, aber keine inhaltlichen Änderungen mit sich.

Zu Art. II Z 1 (§ 2 Abs. 1 Oö. BBRG):

Die Harmonisierung sämtlicher landesrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Maßnahmen, die keinesfalls Gegenstand eines (unverbindlichen) direkt-demokratischen Instruments sein sollen, bringt im Bereich der Bürgerinnen- und Bürgerrechte gemäß Art. 59 Oö. L-VG nur sprachliche Anpassungen, aber keine inhaltlichen Änderungen mit sich.

Zu Art. II Z 2, 3, 7 und 8 (§ 2 Abs. 3, § 8 und § 11 Abs. 1 Oö. BBRG):

Die Herabsetzung der Unterstützungshürden für die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative von 3 % auf 2 % und für allfällige daran anschließende Volksbefragungen von 8 % auf 4 % ermöglicht eine stärkere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsprozessen und entspricht einem immer größer werdenden Wunsch der Bevölkerung selbst.

Zu Art. II Z 4 (§ 4 Abs. 1 Z 3):

Mit der Erlassung des Oö. BBRG im Jahr 2002 wurde die frühere Vorschrift, wonach eine Unterschrift nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, das der Antragstellung vorangeht, geleistet worden sein durfte, durch die Bestimmung ersetzt, dass Unterstützungsunterschriften nicht älter als sechs Monate sein dürfen. Diese Gültigkeitsfrist soll nunmehr wieder verlängert werden, wobei nicht nur das Interesse der Initiatorinnen und Initiatoren an einem ausreichenden Zeitraum für die Sammlung erforderlicher Unterstützungsunterschriften zu berücksichtigen ist, sondern auch das potenzielle Interesse der Unterstützenden, bei mittlerweile geänderten Verhältnissen nicht ungebührlich lange für ein Anliegen vereinnahmt zu werden, das man eigentlich nicht mehr mittragen kann und möchte.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen scheint eine Gültigkeitsfrist von zwölf Monaten angemessen zu sein.

Zu Art. II Z 5 und 12 (§ 6 Abs. 1 sowie Anlagen 1 und 2 Oö. BBRG), Art. IV Z 13 (§ 69 Abs. 2 STL. 1992), Art. V Z 14 (§ 69 Abs. 2 STW. 1992) sowie Art. VI Z 13 (§ 69 Abs. 2 STS. 1992):

Die Ersetzung des Begriffs "Familiename" durch "Familien- bzw. Nachname" trägt den aktuellen Vorgaben des Personenstandsgesetzes Rechnung.

Zu Art. II Z 6 (§ 7 Abs. 1 Z 1):

Diese Novellierungsanordnung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens im geltenden Gesetzestext.

Zu Art. II Z 9 (§ 15 Abs. 2 Oö. BBRG):

Die Änderungen trägt dem Umstand Rechnung, dass das Landesgesetzblatt seit 1. Jänner 2015 elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) herausgegeben wird. Das bewirkt, dass von "Stücken" des Landesgesetzblattes, die "versendet" werden und beim Adressaten "einlangen", nicht mehr gesprochen werden kann.

Zu Art. II Z 10 (§ 17 Abs. 1 Oö. BBRG):

Auch wenn für die Ausübung von Bürgerinnen- und Bürgerrechten im Sinn des Oö. BBRG keine vergleichbaren Homogenitätsvorgaben bestehen, wie sie Art. 95 B-VG für die Ausübung des Wahlrechts zum Landtag vorsieht, so sollen die diesbezüglichen Regelungen dennoch uneingeschränkt mit § 20 der Oö. Landtagswahlordnung harmonisiert werden. Dies bedeutet konkret, dass das erforderliche Mindestwahlalter künftig erst am Abstimmungstag selbst und nicht bereits am Stichtag erreicht sein muss.

Zu Art. II Z 11 (§ 30 Abs. 4 Oö. BBRG):

Eine bereits seit längerer Zeit unrichtige Verweisung auf eine frühere Fassung der Oö. Landtagswahlordnung wird angepasst.

Zu Art. III Z 1 (§ 31a Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Die derzeitige Regelung über die Stimmberechtigung bei einer Volksabstimmung über die Abberufung einer direkt gewählten Bürgermeisterin bzw. eines direkt gewählten Bürgermeisters entspricht nicht mehr den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben betreffend das Wahlalter und wird daher entsprechend angepasst (vgl. Art. 26 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 27/2007 in Verbindung mit Art. 117 Abs. 2 und 6 B-VG).

Zu Art. III Z 2 und 3 (§ 31a Abs. 3 und 4 Oö. GemO 1990):

Im Rahmen der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007, LGBl. Nr. 137/2007, wurde das Zitat "Bürgerrechtsgesetz" durch "Bürgerinnen- und Bürgerrechtsgesetz" angepasst, ohne dabei auch

die zitierten Gesetzesstellen selbst zu aktualisieren. Dieses Redaktionsversehen wird nunmehr bereinigt.

Zu Art. III Z 4 (§ 38 Abs. 1 Oö. GemO 1990):

Die Anzahl der Unterstützungserklärungen, die mindestens vorliegen müssen, damit eine von den Bürgerinnen und Bürgern verlangte Volksbefragung zwingend durchzuführen ist, wird deutlich gesenkt. Dabei wird künftig auch die Größe der jeweiligen Gemeinde berücksichtigt, weil ein niedriger Mindestprozentsatz in kleineren Gemeinden eine ungleich größere Gefahr für die Instrumentalisierung direktdemokratischer Entscheidungsprozesse für die Verfolgung von Einzelinteressen in sich birgt.

Die konkrete Staffelung stellt im Sinne einer Einschleifregelung sicher, dass die konkrete Zahl notwendiger Unterstützungserklärungen trotz eines sinkenden Mindestprozentanteils bei größeren Gemeinden immer in einem sachlich nachvollziehbaren Verhältnis zur Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten steht: Durch diese Regelung ist - anders als dies bei einer reinen Prozentualstaffelung wäre - ausgeschlossen, dass in einer kleineren Gemeinde möglicherweise mehr Unterstützungserklärungen für die Erzwingung einer Volksbefragung notwendig sein könnten als einer größeren Gemeinde, die gerade die Grenze zu einer höheren Staffelstufe mit einer geringeren Mindestprozenthürde überspringt.

Zu Art. III Z 5 (§ 38 Abs. 2 Oö. GemO 1990):

Die Harmonisierung sämtlicher landesrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Maßnahmen, die keinesfalls Gegenstand eines (unverbindlichen) direkt-demokratischen Instruments sein sollen, bringt im Bereich der Volksbefragung gemäß § 38 Oö. GemO 1990 nur sprachliche Anpassungen, aber keine inhaltlichen Änderungen mit sich.

Zu Art. III Z 6 (§ 38b Oö. GemO 1990):

Das Recht der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative wird auch auf der Ebene der Gemeinden eingeführt. Die Verfahrensbestimmungen werden grundsätzlich aus dem Oö. BBRG übernommen. Das bedeutet insbesondere, dass zwar eine Unterschriftsleistung auch vor der Gemeindebehörde erfolgen kann; ein "amtliches Eintragungsverfahren" mit offizieller Auflage von Eintragungslisten, wie es bislang noch die Stadtstatute vorgesehen haben, soll es aus Vereinfachungsgründen allerdings nicht geben.

Da eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative auf Gemeindeebene ohnehin nur von den zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterstützt werden kann und der Antrag samt Unterstützungslisten nach seiner Einbringung von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister

auf seine Zulässigkeit überprüft werden muss, ist eine vorherige Wahlrechtsbestätigung für jede einzelne Unterschrift - anders als bei landesweiten Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen - nicht notwendig.

Zu Art. III Z 7 (§ 53 Abs. 3 Oö. GemO 1990), Art. IV Z 1, 3 und 6 (§ 16 Abs. 3, § 39 Abs. 9 und § 40 Abs. 11 StL. 1992), Art. V Z 1, 2, 4 und 7 (§ 16 Abs. 1 und 3, § 39 Abs. 9 und § 40 Abs. 11 StW. 1992) sowie Art. VI Z 1, 3 und 6 (§ 16 Abs. 3, § 39 Abs. 9 und § 40 Abs. 11 StS. 1992):

Sowohl in der Oö. GemO 1990 als auch in den Stadtstatuten wird derzeit die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen mit der zwingenden Vertraulichkeit (Geheimhaltung) über den Verlauf dieser Sitzungen verknüpft. Dieser Automatismus ist nicht zwingend; schließlich könnte sich ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht nur zur Wahrung des Vertrauensschutzes, sondern etwa auch aus (bloß) sitzungspolizeilichen Gründen als notwendig erweisen. Die Regelung soll daher im Interesse der Transparenz der Tätigkeiten gewählter Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindebürgerinnen und -bürger angepasst werden. Künftig soll Vertraulichkeit über den Grundrechtsschutz des § 1 DSG 2000 hinaus nur noch dann gegeben sein, wenn dies vom jeweiligen Kollegialorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wurde.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darüber hinaus der dritte Satz des § 16 Abs. 1 StW. 1992 aufgehoben, der in den anderen Organisationsgesetzen ohnehin nicht enthalten ist. Die in diesem Satz enthaltene Aussage, wonach Öffentlichkeit nicht besteht, wenn die Geheimhaltung durch Rechtsvorschriften geboten ist, vermischt nämlich einerseits die Frage der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise unmittelbar (!) mit dem Thema der Vertraulichkeit und erweckt andererseits den Eindruck einer unmittelbaren Rechtswirksamkeit. Richtig ist zwar, dass es schon auf Grund des bereits angesprochenen Grundrechtsschutzes des § 1 DSG 2000 geboten sein kann, die Öffentlichkeit bei bestimmten Tagesordnungspunkten auszuschließen. Dies erfolgt aber bei Gemeinderatssitzungen - anders als bei Ausschusssitzungen, die von vornherein und ungeachtet datenschutzrechtlicher Berührungspunkte nicht öffentlich sind - nicht automatisch, sondern setzt jedenfalls eine bewusste Auseinandersetzung mit der Problematik als solcher und einen konkreten Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit voraus (so schon bisher § 53 Abs. 2 Oö. GemO 1990 und § 16 Abs. 2 der Stadtstatute). Ein zusätzlicher Vertraulichkeitsbeschluss ist hingegen im Anwendungsbereich des Grundrechtsschutzes des § 1 DSG nicht erforderlich, da dieser insofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nicht öffentlichen Sitzungen unmittelbar bindet. Eine gesonderte Vereinbarung der Vertraulichkeit der Verhandlungen und Beschlüsse zu nicht öffentlich behandelten Tagesordnungspunkten des Gemeinderats und generell bei nicht öffentlichen Ausschusssitzungen ist vielmehr nur dann notwendig, wenn etwa - unabhängig von datenschutzrechtlichen Aspekten - Stillschweigen über den Entscheidungsfindungsprozess in politisch heiklen Fragen gewahrt werden soll.

Die nunmehrige Bestimmung des § 53 Abs. 3 der Oö. GemO 1990 und des § 16 Abs. 3 der drei Stadtstatute entspricht § 16 Abs. 3 Oö. LGO 2009 (dort ist allerdings der zweite Satz eine

Verfassungsbestimmung, weil er eine Ausnahme von Art. 31 Oö. L-VG darstellt). Was die tatsächlichen Auswirkungen dieser Neuregelung anbelangt, wird aber auch zu beachten sein, dass datenschutzrechtlichen Aspekten auf Gemeindeebene eine wesentlich größere praktische Bedeutung zukommt als bei der Landtagsarbeit, da der Gemeinderat und seine Ausschüsse wesentlich häufiger mit konkreten individuellen Verfahren befasst sind als der Landtag.

Zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse soll durch ausdrückliche Verweise im § 32 Abs. 2 und im § 40 Abs. 5 der drei Stadtstatute klargestellt werden, dass die Neuregelung der Vertraulichkeitsbehandlung auch für den Stadtsenat und die Ausschüsse des Gemeinderates gilt (vgl. dem gegenüber die bereits bestehenden einschlägigen Bestimmungen des § 55 Abs. 7 und des § 57 Abs. 4 Oö. GemO 1990, die diese Vertraulichkeitsbehandlung als Aspekt der Geschäftsführung eines Kollegialorgans mitumfassen).

Zu Art. IV Z 2 (§ 16 Abs. 4 StL. 1992), Art. V Z 3 (§ 16 Abs. 4 StW. 1992) sowie Art. VI Z 2 (§ 16 Abs. 4 StS. 1992):

In Entsprechung der Bestimmung des § 53 Abs. 5 Oö. GemO 1990 wird auch in den Stadtstatuten die Möglichkeit eröffnet, vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde abzuhalten.

Zu Art. IV Z 4 und 5 (§ 39 Abs. 5a und 6 StL. 1992), Art. V Z 5 und 6 (§ 39 Abs. 5a und 6 StW. 1992) sowie Art. VI Z 4 und 5 (§ 39 Abs. 5a und 6 StS. 1992):

Das Auswahlverfahren und die Bestellung der Kontrollamtsleiterin bzw. des Kontrollamtsleiters (in Wels "Kontrollstellenleiterin" bzw. "Kontrollstellenleiter") soll an die Regelung des § 11 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 angeglichen werden. Das bedeutet, dass der Bestellung eine Anhörung im Kontrollausschuss voranzugehen hat, bei der alle Mitglieder des Gemeinderates teilnahme- und frageberechtigt sind. Die Bestellung selbst - und logisch-systematischer Weise auch eine allfällige Abberufung - bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Gemeinderat.

Zu Art. IV Z 7 (§ 67 Abs. 6 StL. 1992), Art. V Z 8 (§ 67 Abs. 6 StW. 1992) sowie Art. VI Z 7 (§ 67 Abs. 6 StS. 1992):

Die derzeitige Regelung über die Stimmberechtigung bei einer Volksabstimmung, die auch bei einer Volksabstimmung über die Abberufung einer direkt gewählten Bürgermeisterin bzw. eines direkt gewählten Bürgermeisters zur Anwendung kommt (vgl. § 31 Abs. 5 der Stadtstatute) entspricht nicht mehr den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben betreffend das Wahlalter und wird daher entsprechend angepasst (vgl. Art. 26 Abs. 1 B-VG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 27/2007 in Verbindung mit Art. 117 Abs. 2, 6 und 8 B-VG).

Zu Art. IV Z 8 und 9 (§ 67 Abs. 7 und 8 StL. 1992), Art. V Z 9 und 10 (§ 67 Abs. 7 und 8 StW. 1992) sowie Art. VI Z 8 und 9 (§ 67 Abs. 7 und 8 StS. 1992):

Im Rahmen der Novellierung der Stadtstatute durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 34/2014 wurde das Zitat "Bürgerrechtsgesetz" durch "Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz" angepasst, ohne dabei auch die zitierten Gesetzesstellen selbst zu aktualisieren. Dieses Redaktionsversehen wird nunmehr bereinigt.

Zu Art. IV Z 10 (§ 68 Abs. 1 StL. 1992), Art. V Z 11 (§ 68 Abs. 1 StW. 1992) sowie Art. VI Z 10 (§ 68 Abs. 1 StS. 1992):

In Angleichung an die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 soll auch in den Stadtstatuten vorgesehen werden, dass eine bestimmte Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern, die für die Gemeinderatswahl wahlberechtigt sind, die Abhaltung einer Volksbefragung erzwingen kann. In konsequenter Berücksichtigung der Überlegungen zur Neufassung des § 38 Abs. 1 Oö. GemO 1990, dass bei größeren Gemeinden ein niedrigerer Mindestprozentsatz an erforderlichen Unterstützungserklärungen notwendig sein sollte als bei kleineren Gemeinden, wird dieser Prozentsatz bei der Landeshauptstadt Linz und bei der Stadt Wels mit 4 % und bei der Stadt Steyr mit 5 % festgesetzt.

Zu Art. IV Z 11 und 12 (§ 68 Abs. 1a und 4 StL. 1992), Art. V Z 12 und 13 (§ 68 Abs. 1a und 4 StW. 1992) sowie Art. VI Z 11 und 12 (§ 68 Abs. 1a und 4 StS. 1992):

Dem § 68 wird ein eigener Absatz eingefügt, der der Harmonisierung sämtlicher landesrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Maßnahmen, die keinesfalls Gegenstand eines (unverbindlichen) direkt-demokratischen Instruments sein sollen, dient. Durch die Streichung des bisherigen Verweises auf die sinngemäße Geltung des für Volksabstimmungen maßgeblichen § 67 Abs. 2 der Stadtstatute werden die Anwendungsmöglichkeiten für Volksbefragungen, die im Gegensatz zu Volksabstimmungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gültigkeit von Beschlüssen des Gemeinderats haben, erweitert.

Zu Art. IV Z 13 (§ 69 StL. 1992), Art. V Z 14 (§ 69 StW. 1992) sowie Art. VI Z 13 (§ 69 StS. 1992):

Die Bestimmung über Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen wurde insofern auch inhaltlich überarbeitet, als neben der Harmonisierung sämtlicher landesrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Maßnahmen, die keinesfalls Gegenstand eines (unverbindlichen) direkt-demokratischen Instruments sein sollen, auch die Verfahrensbestimmungen grundsätzlich aus dem Oö. BBRG

übernommen werden. Das bedeutet insbesondere, dass zwar eine Unterschriftsleistung auch vor der Gemeindebehörde erfolgen kann; ein "amtliches Eintragungsverfahren" mit offizieller Auflage von Eintragungslisten, wie es bislang noch die Stadtstatute vorgesehen haben, soll es aus Vereinfachungsgründen allerdings nicht geben.

Da eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative auf Gemeindeebene ohnehin nur von den zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen unterstützt werden kann und der Antrag samt Unterstützungslisten nach seiner Einbringung von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister auf seine Zulässigkeit überprüft werden muss, ist eine vorherige Wahlrechtsbestätigung für jede einzelne Unterschrift - anders als bei landesweiten Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen - nicht notwendig.

Darüber hinaus wird die Zahl der Mindestunterstützungserklärungen auf das selbe Prozentualverhältnis zur Zahl der bei der vorangegangenen Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten umgestellt wie im Rahmen des Oö. BBRG und der Oö. GemO 1990, nämlich 2 %.

Zu Art. VII (Inkrafttreten):

Grundsätzlich sollen die Änderungen im Bereich der Bürgerinnen- und Bürgerrechte mit Beginn der XXVIII. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags in Kraft treten. Ein früheres Inkrafttreten ist für diverse Anpassungen des aktuellen Gesetzestextes an bereits bestehende andere Rechtsvorschriften vorgesehen. Eine besondere Übergangsvorschrift zu § 69 der Stadtstatute soll allfälligen Auslegungsschwierigkeiten vorbeugen, die sich aus der missverständlichen Zitanpassung an das aktuelle Oö. BBRG durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 34/2014 ergeben haben. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass § 69 der Stadtstatute bis zu seiner grundsätzlichen Neuregelung ab der XXVIII. Gesetzgebungsperiode des Landtags durch Art. IV bis VI des vorliegenden Landesgesetzes noch von einer Trennung von Antragsverfahren einerseits und Eintragungsverfahren andererseits ausgeht, die aber das aktuelle Oö. BBRG - anders als das frühere Oö. Bürgerrechtsgesetz - nicht mehr vorsieht.

Der Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge

- 1. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, das Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtsgesetz, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Statut für die Stadt Steyr 1992 geändert werden (Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechteänderungsgesetz 2015), beschließen,**

2. **die Oö. Landesregierung auffordern, bei der Bundesregierung für eine Änderung der Bundesverfassung einzutreten, welche die Schaffung der Möglichkeit einer Veto-Volksabstimmung gegen Gesetzesbeschlüsse zum Inhalt hat.**

Linz, am 8. April 2015

Weichsler-Hauer
Obfrau

KommR Sigl
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, das Oö. Bürgerinnen- und
Bürgerrechtegesetz, die Oö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt
Linz 1992, das Statut für die Stadt Wels 1992 und das Statut für die Stadt Steyr 1992
geändert werden
(Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechteänderungsgesetz 2015)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes (Oö. L-VG)

Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG), LGBl. Nr. 122/1991, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 90/2014, wird wie folgt geändert:

1. Art. 59 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bestellung und die Wahl von Organen des Landes, Angelegenheiten der Bediensteten des Landes sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative sein."

2. Art. 59 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative muss von mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Wahlberechtigten unterstützt sein."

3. Im Art. 59 Abs. 5 wird die Wortfolge "Bürgerinnen- und Bürger-Initiative, die von wenigstens 8% der für die vorangegangene Wahl zum Landtag wahlberechtigten Landesbürgerinnen oder Landesbürgern unterstützt wurde" durch die Wortfolge "Bürgerinnen- und Bürger-Initiative, die von mindestens 4 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Wahlberechtigten unterstützt wurde" ersetzt.

Artikel II
Änderung des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes (Oö. BBRG)

Das Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz (Oö. BBRG), LGBl. Nr. 5/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 31/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird die Wortfolge "Personalfragen, Wahlen" und der anschließende Beistrich durch die Wortfolge "Die Bestellung und die Wahl von Organen des Landes, Angelegenheiten der Bediensteten des Landes sowie" ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative muss von mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Wahlberechtigten unterstützt sein."

3. § 3 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. die Unterstützung von mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Wahlberechtigten."

4. Im § 4 Abs. 1 Z 3 wird das Wort "sechs" durch das Wort "zwölf" ersetzt.

5. Im § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge "Familien- und Vornamen" durch die Wortfolge "Familien- bzw. Nachnamen und Vornamen" ersetzt.

6. Im § 7 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge "der Gegenstand die beantragte Bürgerinnen- und Bürger-Initiative" durch die Wortfolge "der Gegenstand der beantragten Bürgerinnen- und Bürger-Initiative" ersetzt.

7. § 8 lautet:

"§ 8 Geltung als Petition

Anträge, die von weniger als 2 % der der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Wahlberechtigten gültig unterstützt sind, gelten als Petitionen an den Landtag oder an die Landesregierung im Sinn des Art. 64 Oö. L-VG."

8. Im § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge "Eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative, die von wenigstens 8% der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Wahlberechtigten unterstützt wurde" durch die Wortfolge "Eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative, die von mindestens 4 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Landtag Wahlberechtigten unterstützt wurde" ersetzt.

9. *Im § 15 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge "nach dem Einlangen des entsprechenden Stückes des Landesgesetzblatts" durch die Wortfolge "nach der Kundmachung im Landesgesetzblatt" ersetzt.*

10. *§ 17 Abs. 1 lautet:*

"(1) Zur Teilnahme an einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung und einer Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung ist berechtigt, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zum Landtag im Sinn des § 20 der Oö. Landtagswahlordnung erfüllt."

11. *Im § 30 Abs. 4 wird der Verweis "§ 100 der Oö. Landtagswahlordnung" durch den Verweis "§ 76 Oö. Landtagswahlordnung" ersetzt.*

12. *In der Anlage 1 und der Anlage 2 wird jeweils die Wortfolge "Familien- und Vorname" durch die Wortfolge "Familien- bzw. Nachname und Vorname" ersetzt.*

Artikel III

Änderung der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990)

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 43/2014, wird wie folgt geändert:

1. *§ 31a Abs. 2 erster Halbsatz lautet:*

"Stimmberechtigt ist, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zum Gemeinderat im Sinn des § 17 Oö. Kommunalwahlordnung erfüllt;"

2. *§ 31a Abs. 3 letzter Satz lautet:*

"Im Übrigen sind § 21 Abs. 5, § 22, § 23 Abs. 1, § 24 und § 25 des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes (Oö. BBRG) sinngemäß anzuwenden."

3. *§ 31a Abs. 4 dritter Satz lautet:*

"Für das Ermittlungsverfahren gelten § 26, § 27 und § 28 Abs. 1 des Oö. BBRG sinngemäß."

4. *§ 38 Abs. 1 zweiter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:*

"Eine Volksbefragung in diesen Angelegenheiten ist anzuberaumen, wenn dies hinsichtlich einer bestimmten Frage von einer Mindestanzahl der zum Gemeinderat Wahlberechtigten verlangt wird. Diese Mindestanzahl berechnet sich wie folgt:

1. in Gemeinden mit bis zu 1.000 für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten: Unterstützungserklärungen durch 18 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten, mindestens aber durch 50 Personen, wobei eine Unterstützung durch 150 Personen jedenfalls ausreicht;
2. in Gemeinden mit mehr als 1.000 und bis zu 10.000 für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten: Unterstützungserklärungen durch 15 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten, wobei eine Unterstützung durch 900 Personen jedenfalls ausreicht;
3. in Gemeinden mit mehr als 10.000 für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten: Unterstützungserklärungen durch 9 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten, wobei eine Unterstützung durch 1.400 Personen jedenfalls ausreicht."

5. *§ 38 Abs. 2 lautet:*

"(2) Die Bestellung und die Wahl von Organen der Gemeinde, Angelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein."

6. *Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:*

"§ 38b

Bürgerinnen- und Bürger-Initiative

(1) Das Recht der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative umfasst das Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

(2) Die Bestellung und die Wahl von Organen der Gemeinde, Angelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative sein.

(3) Der Antrag muss schriftlich eingebracht werden, die betreffende Angelegenheit genau bezeichnen, hat eine Begründung zu enthalten und muss von mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten, mindestens aber von 25 Personen, unterschrieben sein. Der Antrag hat ferner die Bezeichnung einer bzw. eines zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- bzw. Nachname und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse) zu enthalten. Für die dem Antrag angeschlossenen Unterstützungslisten gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes (Oö. BBRG) sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Wahlrechtsbestätigung nicht erforderlich ist.

(4) Entspricht eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative nicht den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3, so hat sie die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister binnen zwei Wochen mit schriftlichem

Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Jeder Antrag, der den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3 entspricht, ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister dem Gemeinderat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung vorzulegen.

(5) § 33 Abs. 1 des Oö. BBRG ist sinngemäß anzuwenden."

7. § 53 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000 hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich."

Artikel IV

Änderung des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992)

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL. 1992), LGBl. Nr. 7/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 34/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000 hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich."

2. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde abgehalten wird."

3. § 32 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Die Sitzungen sind nicht öffentlich; § 16 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

4. Im § 39 Abs. 5a wird die Wortfolge "Der Gemeinderat kann den (die) Leiter (Leiterin) abberufen, wenn" durch die Wortfolge "Der Gemeinderat kann die Leiterin bzw. den Leiter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen, wenn" ersetzt.

5. § 39 Abs. 6 erster bis dritter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Kontrollamtsleiterin bzw. der Kontrollamtsleiter wird vom Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für sechs Jahre bestellt. Vor der Bestellung der Kontrollamtsleiterin bzw. des Kontrollamtsleiters hat eine öffentliche Ausschreibung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und eine Anhörung durch den Kontrollausschuss zu erfolgen. Für die Ausschreibung sind die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 anzuwenden. Bei der Anhörung sind alle Mitglieder des Gemeinderats teilnahme- und frageberechtigt."

6. § 40 Abs. 5 dritter Satz lautet:

"Die Sitzungen sind nicht öffentlich; § 16 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

7. Im § 67 Abs. 6 zweiter Satz wird die Wortfolge "Stimmberechtigt ist, wer vor dem 1. Jänner des Jahres der Durchführung der Volksabstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Stichtag das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat gemäß § 17 O.ö. Kommunalwahlordnung besitzt" durch die Wortfolge "Stimmberechtigt ist, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zum Gemeinderat im Sinn des § 17 Oö. Kommunalwahlordnung erfüllt" ersetzt.

8. § 67 Abs. 7 letzter Satz lautet:

"Im Übrigen sind § 21 Abs. 5, § 22, § 23 Abs. 1, § 24 und § 25 des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes (Oö. BBRG) sinngemäß anzuwenden."

9. § 67 Abs. 8 letzter Satz lautet:

"Für das Ermittlungsverfahren gelten § 26, § 27 und § 28 Abs.1 des Oö. BBRG sinngemäß."

10. Dem § 68 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Volksbefragung in diesen Angelegenheiten ist anzuberaumen, wenn dies von 4 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten hinsichtlich einer bestimmten Frage verlangt wird."

11. Im § 68 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Bestellung und die Wahl von Organen der Gemeinde, Angelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein."

12. Im § 68 Abs. 4 entfällt das Zitat "2" und der nachfolgende Beistrich.

13. § 69 lautet:

"§ 69

Bürgerinnen- und Bürger-Initiative

(1) Das Recht der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative umfasst das Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt.

(2) Die Bestellung und die Wahl von Organen der Stadt, Angelegenheiten der Bediensteten der Stadt sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative sein.

(3) Der Antrag muss schriftlich eingebracht werden, die betreffende Angelegenheit genau bezeichnen, hat eine Begründung zu enthalten und muss von mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterschrieben sein. Der Antrag hat ferner die Bezeichnung einer bzw. eines zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- bzw. Nachname und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse) zu enthalten. Für die dem Antrag angeschlossenen Unterstützungslisten gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes (Oö. BBRG) sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Wahlrechtsbestätigung nicht erforderlich ist.

(4) Entspricht eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative nicht den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3, so hat sie die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister binnen zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Jeder Antrag, der den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3 entspricht, ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister dem Gemeinderat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung vorzulegen.

(5) § 33 Abs. 1 des Oö. BBRG ist sinngemäß anzuwenden."

Artikel V

Änderung des Statuts für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992)

Das Statut für die Stadt Wels 1992 (StW. 1992), LGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 34/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 dritter Satz entfällt.

2. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000 hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich."

3. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde abgehalten wird."

4. § 32 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Die Sitzungen sind nicht öffentlich; § 16 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

5. Im § 39 Abs. 5a wird die Wortfolge "Der Gemeinderat kann den (die) Leiter (Leiterin) abberufen, wenn" durch die Wortfolge "Der Gemeinderat kann die Leiterin bzw. den Leiter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen, wenn" ersetzt.

6. § 39 Abs. 6 erster bis dritter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Kontrollstellenleiterin bzw. der Kontrollstellenleiter wird vom Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für sechs Jahre bestellt. Vor der Bestellung der Kontrollstellenleiterin bzw. des Kontrollstellenleiters hat eine öffentliche Ausschreibung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und eine Anhörung durch den Kontrollausschuss zu erfolgen. Für die Ausschreibung sind die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 anzuwenden. Bei der Anhörung sind alle Mitglieder des Gemeinderats teilnahme- und frageberechtigt."

7. § 40 Abs. 5 dritter Satz lautet:

"Die Sitzungen sind nicht öffentlich; § 16 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

8. Im § 67 Abs. 6 zweiter Satz wird die Wortfolge "Stimmberechtigt ist, wer vor dem 1. Jänner des Jahres der Durchführung der Volksabstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Stichtag das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat gemäß § 17 O.ö. Kommunalwahlordnung besitzt" durch die Wortfolge "Stimmberechtigt ist, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zum Gemeinderat im Sinn des § 17 Oö. Kommunalwahlordnung erfüllt" ersetzt.

9. § 67 Abs. 7 letzter Satz lautet:

"Im Übrigen sind § 21 Abs. 5, § 22, § 23 Abs. 1, § 24 und § 25 des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes (Oö. BBRG) sinngemäß anzuwenden."

10. § 67 Abs. 8 letzter Satz lautet:

"Für das Ermittlungsverfahren gelten § 26, § 27 und § 28 Abs. 1 des Oö. BBRG sinngemäß."

11. Dem § 68 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Volksbefragung in diesen Angelegenheiten ist anzuberaumen, wenn dies von 4 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten hinsichtlich einer bestimmten Frage verlangt wird."

12. Im § 68 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Bestellung und die Wahl von Organen der Gemeinde, Angelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein."

13. Im § 68 Abs. 4 entfällt das Zitat "2" und der nachfolgende Beistrich.

14. § 69 lautet:

"§ 69

Bürgerinnen- und Bürger-Initiative

(1) Das Recht der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative umfasst das Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt.

(2) Die Bestellung und die Wahl von Organen der Stadt, Angelegenheiten der Bediensteten der Stadt sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative sein.

(3) Der Antrag muss schriftlich eingebracht werden, die betreffende Angelegenheit genau bezeichnen, hat eine Begründung zu enthalten und muss von mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterschrieben sein. Der Antrag hat ferner die Bezeichnung einer bzw. eines zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- bzw. Nachname und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse) zu enthalten. Für die dem Antrag angeschlossenen Unterstützungslisten gelten die

Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes (Oö. BBRG) sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Wahlrechtsbestätigung nicht erforderlich ist.

(4) Entspricht eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative nicht den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3, so hat sie die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister binnen zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Jeder Antrag, der den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3 entspricht, ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister dem Gemeinderat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung vorzulegen.

(5) § 33 Abs. 1 des Oö. BBRG ist sinngemäß anzuwenden."

Artikel VI

Änderung des Statuts für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992)

Das Statut für die Stadt Steyr 1992 (StS. 1992), LGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 34/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000 hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich."

2. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerinnen- und Bürgerfragestunde abgehalten wird."

3. § 32 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Die Sitzungen sind nicht öffentlich; § 16 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

4. Im § 39 Abs. 5a wird die Wortfolge "Der Gemeinderat kann den (die) Leiter (Leiterin) abberufen, wenn" durch die Wortfolge "Der Gemeinderat kann die Leiterin bzw. den Leiter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen, wenn" ersetzt.

5. § 39 Abs. 6 erster bis dritter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Kontrollamtsleiterin bzw. der Kontrollamtsleiter wird vom Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für sechs Jahre bestellt. Vor der Bestellung der Kontrollamtsleiterin bzw. des Kontrollamtsleiters hat eine öffentliche Ausschreibung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und eine Anhörung durch den Kontrollausschuss zu

erfolgen. Für die Ausschreibung sind die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 anzuwenden. Bei der Anhörung sind alle Mitglieder des Gemeinderats teilnahme- und frageberechtigt."

6. § 40 Abs. 5 dritter Satz lautet:

"Die Sitzungen sind nicht öffentlich; § 16 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

7. Im § 67 Abs. 6 zweiter Satz wird die Wortfolge "Stimmberechtigt ist, wer vor dem 1. Jänner des Jahres der Durchführung der Volksabstimmung das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Stichtag das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat gemäß § 17 O.ö. Kommunalwahlordnung besitzt" *durch die Wortfolge* "Stimmberechtigt ist, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts zum Gemeinderat im Sinn des § 17 Oö. Kommunalwahlordnung erfüllt" *ersetzt*.

8. § 67 Abs. 7 letzter Satz lautet:

"Im Übrigen sind § 21 Abs. 5, § 22, § 23 Abs. 1, § 24 und § 25 des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes (Oö. BBRG) sinngemäß anzuwenden."

9. § 67 Abs. 8 letzter Satz lautet:

"Für das Ermittlungsverfahren gelten § 26, § 27 und § 28 Abs.1 des Oö. BBRG sinngemäß."

10. Dem § 68 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Volksbefragung in diesen Angelegenheiten ist anzuberaumen, wenn dies von 5 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten hinsichtlich einer bestimmten Frage verlangt wird."

11. Im § 68 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die Bestellung und die Wahl von Organen der Gemeinde, Angelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein."

12. Im § 68 Abs. 4 entfällt das Zitat "2" und der nachfolgende Beistrich.

13. § 69 lautet:

"§ 69

Bürgerinnen- und Bürger-Initiative

(1) Das Recht der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative umfasst das Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Stadt.

(2) Die Bestellung und die Wahl von Organen der Stadt, Angelegenheiten der Bediensteten der Stadt sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative sein.

(3) Der Antrag muss schriftlich eingebracht werden, die betreffende Angelegenheit genau bezeichnen, hat eine Begründung zu enthalten und muss von mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterschrieben sein. Der Antrag hat ferner die Bezeichnung einer bzw. eines zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- bzw. Nachname und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse) zu enthalten. Für die dem Antrag angeschlossenen Unterstützungslisten gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes (Oö. BBRG) sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Wahlrechtsbestätigung nicht erforderlich ist.

(4) Entspricht eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative nicht den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3, so hat sie die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister binnen zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Jeder Antrag, der den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3 entspricht, ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister dem Gemeinderat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung vorzulegen.

(5) § 33 Abs. 1 des Oö. BBRG ist sinngemäß anzuwenden."

Artikel VII

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Art. I tritt mit dem Beginn der XXVIII. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags in Kraft.

(2) Art. II bis VI treten - sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist - mit dem Beginn der XXVIII. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags in Kraft.

(3) Art. II Z 5, 6 und 9 bis 12, Art. III Z 1 bis 3, Art. IV Z 7 bis 9, Art. V Z 8 bis 10 und Art. VI Z 7 bis 9 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(4) Bis zum Beginn der XXVIII. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags wird im jeweiligen § 69 Abs. 7 und 8 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992, des Statuts für die Stadt Wels 1992 und des Statuts der Stadt Steyr 1992 der Verweis auf das Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetz durch den Verweis auf das Oö. Bürgerrechtsgesetz, LGBl. Nr. 44/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, ersetzt.